

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



141

Nr. 5, Jahrgang 2017

Hannover, den 15. Mai 2017

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 54* - Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 28. April 2017.	142
Nr. 55* - Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD. Vom 10. Juni 2016.	142
Nr. 56* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 3. April 2017.	142
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nr. 57 - Kirchengesetz über die Einführung von Kooperationsräumen in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (37. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 23. November 2016. (KABl. S. 158)	149
Nr. 58 - Kirchengesetz zur Einführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 22. November 2016. (KABl. S. 159)	150
Nr. 59 - Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 23. November 2016. (GVBl. S. 164)	155
Nr. 60 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniegesetz). Vom 24. November 2016. (GVBl. S. 165)	155
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 61 - Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Vom 15. November 2017. (KABl. S. 399)	156
Nr. 62 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 15. November 2016. (KABl. S. 399)	156
Nr. 63 - Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG). Vom 15. November 2016. (KABl. S. 399)	156
Nr. 64 - Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Vom 15. November 2016. (KABl. S. 409)	159
Nr. 65 - Kirchengesetz über die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Altersversorgungsstiftungsgesetz – AVersStiftG). Vom 14. Oktober 2016. (KABl. S. 409)	160

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 66 - Pfingstbotschaft 2017. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

162

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 54* - Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 28. April 2017.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) tritt am 1. Juli 2017 in der

- Lippischen Landeskirche,
 - Evangelischen Kirche im Rheinland und
 - Evangelischen Kirche von Westfalen
- in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2017 in Kraft.

Berlin, den 28. April 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 55* - Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD. Vom 10. Juni 2016.

Die Veröffentlichung der Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD vom 10. Juni 2016 (ABl. EKD 2017 S. 117) wird wie folgt berichtet:

Vorsitzender: Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen Wilhelm **Mestwerdt**, Hannover

Stellvertreter: Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg Dr. Helmut **Nause**, Hamburg

Beisitzerin: Präsidentin des Kirchenamtes der Ev. Kirche in Mitteldeutschland Brigitte **Andrae**, Magdeburg

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer **Mainusch**, Hannover

Beisitzer: N.N.

Stellvertreter: Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Diakonie Stetten e.V., Dietmar **Prexl**, Kernen-Stetten

Beisitzerin: Rechtsanwältin Elke **Neuendorf**, Hannover

Stellvertreter: Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht Sven **Feuerhahn**, Göttingen

Beisitzerin: Rechtsanwältin Mira **Gathmann**, Bremen

Stellvertreterin: Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht Nora **Wölfl**, Bremen

Nr. 56* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 3. April 2017.

Der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013 in seiner Sitzung am 3. April 2017 folgende Beschluss gefasst:

1. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. Juli 2017 um 2,7 v.H. erhöht. Der Erhöhungszeitpunkt kann durch Dienstvereinbarung jeweils um bis zu drei Monate vorgezogen werden.

Abweichend von Satz 1 tritt die Erhöhung für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Beratungsstellen zum 1. Sep-

tember 2017 in Kraft. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für Träger mit verschiedenen Einrichtungen, die beiden Erhöhungszeitpunkten zugeordnet werden können, kann das Inkrafttreten der Tabellenwerte nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung abweichend einheitlich für alle Mitarbeitenden, frühestens jedoch zum 1. April 2017 und spätestens zum 01. September 2017 bestimmt werden.

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter Nr. 1 des Beschlusses treten zum 1. April 2017 in Kraft.

2. Nach § 27 wird ein neuer § 27a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 27a
Eigenbeteiligung

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Pflichtbeiträgen zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 27 Absatz 1 und 2 ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Pflichtbeiträge, die 4,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung in Höhe der Hälfte des 4,5 v.H. übersteigenden Betrages.

(3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.“

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter Nr. 2 des Beschlusses treten zum 1. Juli 2017 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 erfolgt der Abzug der Eigenbeteiligung für Mitarbeitende erstmals in dem Monat, in dem für sie die Erhöhung der Entgelte entsprechend der Nr. 1 des Beschlusses gegebenenfalls durch Dienstvereinbarung wirksam wird (Zeitpunkt des Wirksamwerdens zwischen dem 1. April 2017 und dem 1. September 2017).

Die Regelungen unter Nr. 2 des Beschlusses treten für ärztliche Mitarbeitende gemäß § 1c i.V.m. Anlage 8a zum 1. Juli 2017 in Kraft.

3.a. § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR können Einrichtun-

gen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung nur Gebrauch machen, wenn für alle Dienstverhältnisse der Einrichtung oder des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils einer Einrichtung mindestens das Entgelt nach § 14 Absatz 1 AVR bzw. § 17 der Anlage 8a AVR und der Erholungsurlaub im Umfang nach § 28a AVR oder beides nach einer gleichwertigen Arbeitsvertragsgrundlage vereinbart ist.

Gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlagen sind die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommenen Arbeitsvertragsgrundlagen sowie die für den Öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung, die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einsetzen, darüber hinaus nur Gebrauch machen, wenn diese nur zur kurzfristigen Überbrückung von Personalengpässen eingesetzt werden. Bei Einrichtungsträgern, in deren Einrichtungen insgesamt mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, ist eine kurzfristige Überbrückung im Sinne dieser Regelung anzunehmen, wenn nicht mehr als 5 v.H. der insgesamt im Jahresdurchschnitt beschäftigten Vollkräfte in den Einrichtungen des Trägers Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des AÜG sind. Bei der Ermittlung der Anzahl der Vollkräfte sind Teilzeitbeschäftigte anteilig zu berücksichtigen. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die mindestens in Höhe des Entgeltes nach § 14 Absatz 1 AVR beschäftigt werden, bleiben bei der Ermittlung außer Betracht.“

3.b. Die Anmerkung zu § 1 Absatz 5 wird gestrichen.

3.c. Wegen der Änderung des HGB durch das Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl I S. 1245) werden folgende Regelungen getroffen:

1. Anlage 14 Absatz 5 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„ohne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB“.

2. In Anlage 14 Absatz 5 dritter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Erträge“ die Worte „im Sinne von § 285 Nr. 32 HGB“ eingefügt.

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter Nr. 3 des Beschlusses (3.a bis 3.c) treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

4. Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Absatz 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung ab 1. Januar 2017 um 2,3 v.H. und mit Wirkung ab 1. September 2017 um weitere 2,7 v.H. erhöht.

Anmerkung:

Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Anlage 8a), der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 3 Absatz 2 Anlage 8a) und die Besitzstandszulagen (§ 3 Absatz 2; § 4 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlage 8a) erhöhen sich damit entsprechend.

Inkrafttreten:

Die Regelungen zu Nr. 4 des Beschlusses treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 3. April 2017

Matthias Bitzmann
Vorsitzender

Stand: 1. Juli 2017

Anlage 7a

Zuschlagsberechtigte Arbeiten

§ 1

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

(1) Für außergewöhnliche Arbeiten wird ein Zuschlag gezahlt, wenn die Arbeit

- a) die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter einer außergewöhnlichen Beschmutzung des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung aussetzt,
- b) außergewöhnlich gefährlich, gesundheitsschädigend oder ekelerregend ist oder
- c) unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muss.

(2) Ob eine Arbeit als zuschlagsberechtigt anzusehen ist, soll vor ihrer Inangriffnahme festgestellt werden.

(3) Zuschläge nach Absatz 1 Buchst. a) werden nicht gewährt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend abgegolten ist.

§ 2

Zahlung der Zuschläge

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß § 1 werden für folgende zuschlagsberechtigte Arbeiten gezahlt:

1. Beseitigen von Verstopfungen in Kanalisations- oder Toilettenanlagen, Reinigen oder Reparieren der Grundleitungen, der Kanal- oder Fallstränge oder Abflussleitungen von Toilettenanlagen, Reinigen von Sinkkästen
2. Reinigen von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösem Material beschmutzt sind, in Laboratorien, in Behandlungs- oder Untersuchungsräumen (das gleiche gilt für das Reparieren von Gefäßen, Geräten oder Tischen in ungereinigtem Zustand)
3. Sonstige besonders schmutzige Arbeiten

4. Arbeiten, bei denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädigender oder giftiger Stoffe oder starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist
5. Schweißarbeiten mit Autogen- oder Elektroschweißgeräten
6. Arbeiten in im Betrieb befindlichen Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter mindestens zwei Stunden in ihnen arbeitet
7. Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Atemschutzgeräte oder Hörschutzgeräte getragen werden müssen
8. Arbeiten mit Glas- oder Steinwolle
9. Arbeiten mit Motorkettensägen
10. Bedienen von handgeführten Schneeräummaschinen
11. Desinfektionsarbeiten.

§ 3

Höhe des Zuschlages

Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag in Höhe von 1,45 € gezahlt. Dieser Betrag ändert sich im selben Zeitpunkt und in dem selben Ausmaß wie die allgemeinen Entgelterhöhungen.

§ 4

Berechnung der Zuschläge

(1) Die Zuschläge werden für die Arbeitszeit gezahlt, in der zuschlagsberechtigende Arbeiten verrichtet werden.

(2) Arbeitszeiten nach Absatz 1 werden für jeden Arbeitstag zusammengerechnet. Ergeben sich nach der Zusammenrechnung Bruchteile einer Stunde, so werden Zeiten unter 15 Minuten nicht berücksichtigt, Zeiten von mindestens 15 Minuten als eine Stunde gewertet.

Liegen für eine Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Zuschläge vor, wird nur ein Zuschlag gezahlt.

§ 5

Pauschalierung

Die Zuschläge können durch Nebenabrede im Dienstvertrag oder durch Dienstvereinbarung pauschaliert werden.

§ 6

Ausschluss

Die Zuschläge werden nicht gewährt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten in Pflege, Betreuung und Erziehung.

ab 01.07.17 / 01.09.17

Anlage 10a

I. Für die Berufe

	Entgelt	Kinder- zuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.781,95 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.781,95 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.781,95 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.526,18 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.526,18 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.526,18 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.526,18 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.461,36 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.461,36 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.461,36 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.461,36 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	853,64 €
im zweiten Ausbildungsjahr	912,31 €
im dritten Ausbildungsjahr	965,09 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.041,36 €

III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-
pflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungs-
pflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	994,42 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.064,82 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.182,14 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-
pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe

901,76 €

ab 01.07.17 / 01.09.17

Anlage 2

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
Entgeltgruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.	Verweildauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.709,81 €	24	1.795,30 €	-	-
2	-	0	1.961,18 €	48	2.059,24 €	-	-
3	2.097,08 €	6	2.207,45 €	48	2.317,82 €	-	-
4	2.258,30 €	12	2.377,16 €	48	2.496,02 €	-	-
5	2.460,75 €	24	2.590,26 €	48	2.719,77 €	48	2.849,29 €
6	2.555,28 €	24	2.689,77 €	48	2.824,26 €	48	2.958,75 €
7	2.825,61 €	24	2.974,33 €	48	3.123,05 €	48	3.271,76 €
8	3.110,46 €	24	3.274,17 €	48	3.437,88 €	48	3.601,59 €
9	3.398,96 €	24	3.577,85 €	48	3.756,74 €	48	3.935,64 €
10	3.863,23 €	24	4.066,56 €	48	4.269,89 €	48	4.473,22 €
11	4.386,90 €	24	4.617,79 €	48	4.848,68 €	48	5.079,57 €
12	4.622,05 €	24	4.865,32 €	48	5.108,59 €	48	5.351,85 €
13	5.223,31 €	24	5.498,22 €	48	5.773,13 €	48	6.048,04 €

ab 01.07.17 / 01.09.17

Anlage 5

Sonderstufenentgelte					
Entgeltgruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.880,79 €
2	-	-	-	-	2.157,30 €
3	-	-	-	-	2.428,20 €
4	-	-	-	-	2.614,88 €

ab 01.07.17 / 01.09.16

Anlage 9

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 /25 /20 /15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 /25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v.H.
1	9,63 €	2,89 €	12,52 €	2,89 €	4,82 €	3,37 €	1,44 €
2	11,08 €	3,32 €	14,40 €	3,32 €	5,54 €	3,88 €	1,66 €
3	12,53 €	3,76 €	16,29 €	3,76 €	6,27 €	4,39 €	1,88 €
4	13,48 €	3,37 €	16,85 €	3,37 €	6,74 €	4,72 €	2,02 €
5	14,82 €	3,71 €	18,53 €	3,71 €	7,41 €	5,19 €	2,22 €
6	15,36 €	3,84 €	19,20 €	3,84 €	7,68 €	5,38 €	2,30 €
7	17,03 €	4,26 €	21,29 €	4,26 €	8,52 €	5,96 €	2,55 €
8	18,79 €	3,76 €	22,55 €	4,70 €	9,40 €	6,58 €	2,82 €
9	20,54 €	3,08 €	23,62 €	5,14 €	10,27 €	7,19 €	3,08 €
10	23,38 €	3,51 €	26,89 €	5,85 €	11,69 €	8,18 €	3,51 €
11	26,59 €	3,99 €	30,58 €	6,65 €	13,30 €	9,31 €	3,99 €
12	28,02 €	4,20 €	32,22 €	7,01 €	14,01 €	9,81 €	4,20 €
13	31,69 €	4,75 €	36,44 €	7,92 €	15,85 €	11,09 €	4,75 €

Anhang 1 zu Anlage 8a

40 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.286,07 €	4.529,03 €	4.702,54 €	5.003,31 €	5.361,94 €	5.509,44 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.656,92 €	6.131,23 €	6.547,70 €	6.790,64 €	7.027,76 €	7.264,92 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.085,64 €	7.502,09 €	8.097,88 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.334,99 €	8.930,81 €				

Unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.500,37 €	4.755,48 €	4.937,67 €	5.253,48 €	5.630,04 €	5.784,91 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.939,77 €	6.437,79 €	6.875,09 €	7.130,17 €	7.379,15 €	7.628,17 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.439,92 €	7.877,19 €	8.502,77 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.751,74 €	9.377,35 €				

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Stundenentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	24,64 €	26,04 €	27,04 €	28,77 €	30,83 €	31,68 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	32,53 €	35,25 €	37,65 €	39,04 €	40,41 €	41,77 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	40,74 €	43,14 €	46,56 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	47,92 €	51,35 €				

Unverbindliche Hilfstabelle

Anhang 1 zu Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Zuschlagstabelle gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017							
	Überstunden	Nacharbeit	Sonntagsarbeit	Feiertagsarbeit		24. und 31.12.	Samstagsarbeit
			ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich		je ab 6 Uhr	13 - 21 Uhr
	15%	15%	25%	135%	35%	35%	
EG I	4,06 €	4,06 €	6,76 €	36,50 €	9,46 €	9,46 €	
EG II	5,65 €	5,65 €	9,41 €	50,83 €	13,18 €	13,18 €	0,64 €
EG III	6,98 €	6,98 €	11,64 €	62,86 €	16,30 €	16,30 €	
EG IV	7,70 €	7,70 €	12,84 €	69,32 €	17,97 €	17,97 €	

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	BD IV / Std.	BD V / Std.	BD VI / Std.
EG I	27,62 €	27,62 €	28,66 €	28,66 €	29,71 €	29,71 €
Feiertage - BD	6,91 €	6,91 €	7,17 €	7,17 €	7,43 €	7,43 €
Nacht / Std.	4,14 €	4,14 €	4,30 €	4,30 €	4,46 €	4,46 €
> 97. / Std.	1,38 €	1,38 €	1,43 €	1,43 €	1,49 €	1,49 €
EG II	32,84 €	32,84 €	33,88 €	33,88 €	34,93 €	34,93 €
Feiertage - BD	8,21 €	8,21 €	8,47 €	8,47 €	8,73 €	8,73 €
Nacht / Std.	4,93 €	4,93 €	5,08 €	5,08 €	5,24 €	5,24 €
> 97. / Std.	1,64 €	1,64 €	1,69 €	1,69 €	1,75 €	1,75 €
EG III	35,45 €	35,45 €	36,49 €			
Feiertage - BD	8,86 €	8,86 €	9,12 €			
Nacht / Std.	5,32 €	5,32 €	5,47 €			
> 97. / Std.	1,77 €	1,77 €	1,82 €			
EG IV	38,57 €	38,57 €				
Feiertage - BD	9,64 €	9,64 €				
Nacht / Std.	5,79 €	5,79 €				
> 97. / Std.	1,93 €	1,93 €				

Anhang 1 zu Anlage 8a

40 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. September 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.402,39 €	4.651,95 €	4.830,17 €	5.139,10 €	5.507,46 €	5.658,97 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.810,45 €	6.297,63 €	6.725,40 €	6.974,94 €	7.218,50 €	7.462,09 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.277,94 €	7.705,69 €	8.317,66 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.561,20 €	9.173,20 €				

Unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. September 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.622,51 €	4.884,55 €	5.071,68 €	5.396,06 €	5.782,83 €	5.941,92 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	6.100,97 €	6.612,51 €	7.061,67 €	7.323,69 €	7.579,43 €	7.835,19 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.641,84 €	8.090,97 €	8.733,54 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.989,26 €	9.631,86 €				

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Stundenentgelte gültig ab 1. September 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	25,31 €	26,75 €	27,77 €	29,55 €	31,67 €	32,54 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	33,41 €	36,21 €	38,67 €	40,10 €	41,50 €	42,91 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	41,85 €	44,31 €	47,82 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	49,22 €	52,74 €				

Anhang 1 zu Anlage 8a

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Zuschlagstabelle gültig ab 1. September 2017						
	Überstunden	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Feiertagsarbeit	24. und 31.12.	Samstagsarbeit
			ohne Freizeitausgleich		mit Freizeitausgleich	je ab 6 Uhr
	15%	15%	25%	135%	35%	13 - 21 Uhr
EG I	4,17 €	4,17 €	6,94 €	37,49 €	9,72 €	9,72 €
EG II	5,80 €	5,80 €	9,67 €	52,20 €	13,53 €	13,53 €
EG III	7,17 €	7,17 €	11,96 €	64,56 €	16,74 €	16,74 €
EG IV	7,91 €	7,91 €	13,19 €	71,20 €	18,46 €	18,46 €

Unverbindliche Hilfstabelle

AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung gültig ab 1. September 2017						
	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	BD IV / Std.	BD V / Std.	BD VI / Std.
EG I	28,37 €	28,37 €	29,43 €	29,43 €	30,51 €	30,51 €
Feiertage - BD	7,09 €	7,09 €	7,36 €	7,36 €	7,63 €	7,63 €
Nacht / Std.	4,26 €	4,26 €	4,41 €	4,41 €	4,58 €	4,58 €
> 97. / Std.	1,42 €	1,42 €	1,47 €	1,47 €	1,53 €	1,53 €
EG II	33,73 €	33,73 €	34,80 €	34,80 €	35,88 €	35,88 €
Feiertage - BD	8,43 €	8,43 €	8,70 €	8,70 €	8,97 €	8,97 €
Nacht / Std.	5,06 €	5,06 €	5,22 €	5,22 €	5,38 €	5,38 €
> 97. / Std.	1,69 €	1,69 €	1,74 €	1,74 €	1,79 €	1,79 €
EG III	36,41 €	36,41 €	37,48 €			
Feiertage - BD	9,10 €	9,10 €	9,37 €			
Nacht / Std.	5,46 €	5,46 €	5,62 €			
> 97. / Std.	1,82 €	1,82 €	1,87 €			
EG IV	39,62 €	39,62 €				
Feiertage - BD	9,91 €	9,91 €				
Nacht / Std.	5,94 €	5,94 €				
> 97. / Std.	1,98 €	1,98 €				

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 57 - Kirchengesetz über die Einführung von Kooperationsräumen in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (37. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 23. November 2016. (KABl. S. 158)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 36. Änderungsgesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 12 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises. Sie gehören einem Kooperationsraum zur gemeinsamen Gestaltung der kirchlichen Arbeit und pfarramtlichen Versorgung an. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
2. Dem Artikel 14 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dies gilt auch für Geistliche, die nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben in der Kirchengemeinde wahrnehmen.“
3. In Artikel 64 Absatz 4 wird ein Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut angefügt: „d) die Errichtung von Kooperationsräumen zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit und pfarramtlichen Versorgung.“

Artikel 2 Kirchengesetz über Kooperationsräume in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 1

(1) In jedem Kirchenkreis wird für mehrere Kirchengemeinden mit Pfarrstellen im Umfang von insgesamt mindestens drei vollen Dienstaufträgen jeweils ein

Kooperationsraum zur gemeinsamen Gestaltung der kirchlichen Arbeit und pfarramtlichen Versorgung errichtet.

(2) Kirchengemeinden, die einem Kirchspiel angehören, bilden mindestens mit den übrigen Kirchspielsgemeinden einen Kooperationsraum.

(3) In Ausnahmefällen kann sich ein Kooperationsraum über mehrere Kirchenkreise erstrecken.

(4) In der Regel besteht ein Kooperationsraum aus mehreren Kirchengemeinden. In Ausnahmefällen kann eine einzelne Kirchengemeinde auf ihren Antrag als eigener Kooperationsraum gelten, wenn in ihr Pfarrstellen im Umfang von insgesamt mindestens drei vollen Dienstaufträgen errichtet sind.

§ 2

Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Kooperationsräumen beschließt der Kirchenkreisvorstand, bei kirchenkreisübergreifenden Kooperationsräumen beschließen die beteiligten Kirchenkreisvorstände. Dabei sollen geographische, sozialräumliche und historische Belange sowie Perspektiven der Pfarrstellenanpassung berücksichtigt werden. Die beteiligten Kirchenvorstände sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer sind vor der Errichtung, Änderung und Auflösung eines Kooperationsraumes anzuhören.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinden des Kooperationsraumes schließen eine Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarung). Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(2) Die Kooperationsvereinbarung regelt die Anzahl gemeinsamer Gottesdienste und die gegenseitige Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Kooperationsraum. Darüber hinaus können weitere Regelungen über eine Zusammenarbeit einschließlich deren Finanzierung getroffen werden, insbesondere zu gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten, Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, Konfirmandenarbeit, Schulunterricht, Arbeit mit Kindern und Jugend-

lichen, Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit oder Verwaltungsaufgaben.

(3) Die Dienstbeschreibungen der im Kooperationsraum beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer können mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer vorsehen, dass einzelne pfarramtliche Aufgaben unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden im Kooperationsraum wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Ausübung der Seelsorge und die Vornahme von Amtshandlungen.

(4) Das Landeskirchenamt gibt Musterkooperationsvereinbarungen und Musterdienstbeschreibungen heraus.

§ 4

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Kooperationsraum treffen sich mindestens einmal im Vierteljahr zu Dienstbesprechungen. Daran nehmen weitere Mitarbeitende teil, sofern dies die Kooperationsvereinbarung durch weitere Regelungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 vorsieht. Die Teilnehmenden wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Zur konstituierenden Sitzung lädt jeweils die Pfarrerin oder der Pfarrer ein, die oder der am längsten im Kooperationsraum Dienst geleistet hat.

(2) Die Kirchenvorstände in einem Kooperationsraum entsenden für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorstände aus ihrer Mitte in einen gemeinsamen Ausschuss (Kooperationsausschuss) die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie aus jedem Kirchenvorstand mindestens ein weiteres Mitglied. Der Kooperationsausschuss begleitet und fördert die Zusammenarbeit im Kooperationsraum. Die Kirchenvorstände können in der Kooperationsvereinbarung dem Kooperationsausschuss und weiteren Ausschüssen Entscheidungen für die Zusammenarbeit im Kooperationsraum zuweisen. In diesen Fällen gelten die Vorschriften des Artikels 30 Absätze 1 und 2 der Grundordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Verschwiegenheit und die Hinzuziehung sachkundiger Personen entsprechend.

(3) Für die Ausschüsse finden die für die Geschäftsführung in Kirchenvorständen geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Mitte der Ausschüsse zu wählen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Kooperationsausschuss kann aus den Gemeindegliedern, die in einem Kooperationsraum besondere Dienste versehen, und den Pfarrerinnen und Pfarrern einen Arbeitskreis kirchlicher Dienste bilden. Für Aufgaben, Befugnisse, Einberufung und Vorsitz des Arbeitskreises gilt Artikel 41 der Grundordnung entsprechend.

§ 5

Kooperationsräume sind rechtlich unselbständige Zusammenschlüsse. Dienst- und Beschäftigungsverhält-

nisse können durch einen Kooperationsraum nicht begründet oder übernommen werden.

§ 6

Die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrern außerhalb von Kooperationsvereinbarungen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts bleibt unberührt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Kooperationsräume nach Artikel 2 § 1 sind spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zu bilden.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 2. Dezember 2016

Dr. He i n
Bischof

Nr. 58 - Kirchengesetz zur Einführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 22. November 2016. (KABL. S. 159)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 22. November 2016 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. S. 346) wird zugestimmt.

Artikel 2 Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz, AG.EKKW- BVG-EKD)

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 BVG-EKD)

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD findet für die von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen

und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

**§ 2
Zuständigkeiten
(zu § 12 BVG-EKD)**

Soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz und dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das Landeskirchenamt als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD zuständig. Für Entscheidungen, die nach dem Bundesrecht von Regierungen, Ministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind, ist der Rat der Landeskirche zuständig.

**§ 3
Stufenaufstieg und Erfahrungszeiten in der
Pfarrbesoldung
(zu § 9 Absatz 1 BVG-EKD)**

(1) Mit der Berufung in den Probedienst wird für Pfarrerinnen und Pfarrer ein Grundgehalt der Stufe 2 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten entsprechend den folgenden Bestimmungen und den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes anerkannt werden.

(2) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten insbesondere Zeiten einer gleichwertigen beruflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder im außerkirchlichen öffentlichen Dienst anerkannt. Weitere hauptberufliche Zeiten können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von Absatz 1 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

**§ 4
Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und
Pfarrer
(zu § 17 BVG-EKD)**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13, nach einer Dienstzeit von 13 Jahren ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A. Das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem eine hauptberufliche dreizehnjährige Dienstzeit seit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis vollendet ist. Auf die dreizehnjährige Dienstzeit sind Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse und einer Elternzeit anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung

ohne Dienstbezüge, einer Beurlaubung auf Grund des Disziplinargesetzes und eines Wartestandes ohne einen Dienstauftrag.

(2) Dekaninnen und Dekane werden in die Besoldungsgruppe 15, die Pröpstinnen und Pröpste in die Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A eingestuft.

(3) Besoldung und Versorgung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur hauptamtlichen Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen abgeordnet oder beurlaubt werden, können durch besondere Vereinbarungen abweichend geregelt werden. Eine Rahmenvereinbarung zwischen Landeskirche und „Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.“ legt diese Leitungsfunktionen fest und regelt die Beteiligung der Landeskirche und der betroffenen diakonischen Einrichtungen an der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in diesen Leitungsfunktionen.

(4) In gemeinsamen Einrichtungen der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann von Absatz 1 abgewichen werden.

**§ 5
Zuordnung der Ämter
(zu § 18 BVG-EKD)**

(1) Im Übrigen richtet sich die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamten, Pfarrerinnen und Pfarrern zu den Besoldungsgruppen nach der Anlage.

(2) Die Zuordnung der in der Anlage nicht aufgeführten Ämter zu den Besoldungsgruppen erfolgt durch den Stellenplan.

**§ 6
Zulagen
(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

(1) Verändert sich aufgrund eines Wechsels in den Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe des Grundgehaltes und führt dies zu einem geringeren Grundgehalt im Vergleich zu dem beim abgehenden Dienstherrn zuletzt zustehenden Grundgehalt in derselben Besoldungsgruppe, kann die Zuordnung in die betragsmäßig nächsthöhere Erfahrungsstufe erfolgen. Die in dieser Erfahrungsstufe bis zum nächsten Stufenaufstieg zurückliegende Zeit beginnt mit dem Tag der Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis oder in das Pfarrdienstverhältnis der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Landeskirchenamt im Einzelfall von der Anwendung des Satzes 2 absehen.

(2) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus ihrem oder seinem Amt ausscheidet und ein anderes Amt mit geringeren Dienstbezügen übernimmt, erhält eine Ausgleichszulage, wenn die Bischöfin oder der Bischof ein besonderes dienstliches Interesse an der Übernahme des neuen Amtes feststellt. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den jeweiligen Dienstbezügen der Pfarrerin oder des Pfar-

ners aus ihrem oder seinem neuen Amt und den jeweiligen Dienstbezügen, die ihr oder ihm in ihrem oder seinem bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht und nicht die höheren Dienstbezüge bereits nach anderen Vorschriften ruhegehaltfähig sind.

(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer in Folge der Übertragung eines übergemeindlichen Pfarramtes und der Anmietung einer Wohnung ein nicht unerheblicher Nachteil entstanden, so kann das Landeskirchenamt ihr oder ihm auf Antrag eine Zulage bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den ortsüblichen Kosten für eine nach den Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen angemessene Wohnung und dem wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehältes gewähren (Wohnungsausgleichszulage). Das Nähere regelt eine Verordnung des Rates der Landeskirche. Die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage ist auch zulässig, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine angemietete Dienstwohnung zugewiesen wird. Haben sich die Tatsachen, die zur Gewährung der Zulage geführt haben, wesentlich verändert, so kann die Zulage ganz oder teilweise widerrufen werden.

(4) Mietet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag eine Wohnung an, so erhält sie oder er den wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehältes (§ 8 Absatz 1) entsprechend der Einschränkung seines Dienstauftrages. Daneben kann das Landeskirchenamt ihr oder ihm zum Ausgleich des Unterschiedsbetrages zwischen der Miete und dem wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehältes nach Satz 1 eine monatliche Zulage bis zur Höhe der Differenz zwischen dem wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehältes nach Satz 1 und dem vollen wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehältes bewilligen.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mit einem Dienst in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Hessen beauftragt sind, erhalten eine widerrufliche Zulage in Höhe der den Bediensteten in hessischen Justizvollzugsanstalten zustehenden Zulage nach dem Hessischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Abgeltung von angeordneter Mehrarbeit für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (zu § 23 Absatz 2 BVG-EKD)

Zur Abgeltung angeordneter Mehrarbeit, deren Ausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres möglich ist, kann für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ausnahmefall eine Vergütung nach den Sätzen der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden.

§ 8

Dienstwohnung (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)

(1) Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung zugewiesen. Für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung wird ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge zuzüglich des gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages der Stufe 1 einbehalten. Die Höhe des wohnungsbezogenen Bestandteils beträgt 685,52 Euro; sie verändert sich künftig prozentual entsprechend den Veränderungen des Grundgehältes. Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen ermäßigt sich der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehältes entsprechend dem Umfang des Dienstverhältnisses. Bewohnt ein Pfarrerehepaar gemeinsam eine Dienstwohnung und stehen beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche, wird bei beiden Ehegatten die Hälfte des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehältes einbehalten.

(2) Erfolgt keine Zuweisung einer Dienstwohnung, so wird stattdessen das jeweils zustehende Grundgehälte ungekürzt gewährt.

(3) Das Nähere über die Rechte und Pflichten von Pfarrerrinnen und Pfarrern als Inhaberinnen oder Inhaber einer Dienstwohnung wird durch Verordnung des Landeskirchenamtes geregelt.

(4) Bewohnte die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Zeit ihres oder seines Todes eine ihr oder ihm zugewiesene Dienstwohnung, so sind die hinterbliebenen Familienangehörigen, die unmittelbar vor dem Tod mit ihr oder mit ihm im selben Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate weiter zu bewohnen. Die Amtsräume müssen alsbald zur Verfügung gestellt werden.

(5) Als Entgelt für die Nutzung der Dienstwohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate wird das Sterbegeld um das Dreifache des von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu versteuernden Mietwertes gekürzt. Bei einer darüber hinaus gehenden Nutzung hat die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber eine angemessene Nutzungsentschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Dienstwohnungsgeber festgesetzt wird.

(6) Wird die Dienstwohnung schon vor Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Frist geräumt, so erhalten die dort bezeichneten Angehörigen, soweit sie einen Anspruch auf Sterbegeld haben, auf Antrag das Sterbegeld von der Räumung der Dienstwohnung bis zum Ablauf der Frist ungekürzt.

(7) Wird eine Dienstwohnung einer Pfarrerin oder einem Pfarrer in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt oder einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten zugewiesen, gelten die Absätze 1 bis 6.

§ 9

**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
(zu § 26 Absatz 2 BVG-EKD)**

Steht das Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen 15 oder 16 der Besoldungsordnung A der oder dem Berechtigten bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr zu, so ist es nur ruhegehaltfähig, wenn es aus beiden oder einer dieser Besoldungsgruppen insgesamt mindestens zehn Jahre lang bezogen wurde. Dabei ist ein Grundgehalt aus Besoldungsgruppe 16 nur ruhegehaltfähig, wenn es mindestens zwei Jahre lang bezogen wurde.

§ 10

**Nichtanwendung von Bestimmungen des
Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
zum Zusammentreffen von Versorgungs-
bezügen mit anderen Einkünften und zum
Altersgeld
(zu § 16 Absatz 8 und § 48 Absatz 1 BVG-EKD)**

(1) In besonderen Fällen der Beurlaubung kann zur Sicherung einer höheren Gesamtversorgung durch Vereinbarung einer anderen Alterssicherung anstelle der beamtenrechtlichen Versorgung von der Anwendung der §§ 53a bis 56 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung abgesehen werden.

(2) Die Regelungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

§ 11

**Sockelbetrag, Ausbildungszeiten in der
ehemaligen DDR
(zu § 41 Absatz 5 BVG-EKD)**

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.

§ 12

**Übergangsbestimmungen
(zu § 45 BVG-EKD)**

§ 85 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass für den von der Berechnung der Minderung des Ruhegehaltes maßgebenden Zeitraum die Zeit abgesetzt wird, um die bei Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren überschritten ist.

§ 13

**Fortführung vorhandenen Rechts
(zu § 56 BVG-EKD)**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst, die mit einem besonderen Dienst nach § 3 Absatz 4 des Aus-

führungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD beauftragt sind, erhalten für die Dauer dieses Auftrages das Grundgehalt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A. Der besondere Dienst wird als Erfahrungszeit im Sinne von § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und bei der dreizehnjährigen Dienstzeit nach § 4 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes in vollem Umfang berücksichtigt.

(2) Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen als Ehegatten spätestens am 31. Dezember 2000 für einen Zeitraum von insgesamt mindestens fünf Jahren die gemeinsame Wahrnehmung von Pfarrstellen übertragen war, wird die Vikariatszeit in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

(3) Das Kirchengesetz über besondere Ruhestandsregelungen für Pfarrerrinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den Jahren 2009 bis 2017 vom 27. November 2008 (KABl. S. 239) bleibt unberührt.

(4) Die Verordnung zur Überleitung der Besoldung und Versorgung auf das Bundesrecht vom 25. Februar 2014 (KABl. S. 74) bleibt unberührt.

§ 14

Träger der Besoldung und Versorgung

(1) Die Besoldung einschließlich der Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für im Amt verstorbene Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Gewährung der freien Dienstwohnung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehalts trägt bei Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrern die Kirchengemeinde, für Kirchenkreispfarrerrinnen und -pfarrer der Kirchenkreis, für andere Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Landeskirche. Die Wartestandsbesoldung sowie die Versorgung trägt die Landeskirche.

(2) Zur Finanzierung der Pfarrbesoldung sind die Erträge der örtlichen Pfarreivermögen heranzuziehen. Alle örtlichen Pfarreivermögen sind in einem Besoldungsfonds der Landeskirche anzulegen, der vom Landeskirchenamt verwaltet und bewirtschaftet wird.

§ 15

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Anlage (zu § 5 Absatz 1)

Zuordnung der Ämter zu Besoldungsgruppe A

- A 6 Kirchensekretärin oder Kirchensekretär
- A 7 Kirchenobersekretärin oder Kirchenobersekretär
- A 8 Kirchenhauptsekretärin oder Kirchenhauptsekretär
- A 9 Kirchenamtsinspektorin oder Kirchenamtsinspektor, Kircheninspektorin oder Kircheninspektor
- A 10 Kirchenoberinspektorin oder Kirchenoberinspektor

- A 11 Kirchenamtfrau oder Kirchenamtmann
- A 12 Kirchenamtsrätin oder Kirchenamtsrat, Lehrerin oder Lehrer im Kirchendienst
- A 13 Kirchenoberamtsrätin oder Kirchenoberamtsrat, Kirchenverwaltungsrätin oder Kirchenverwaltungsrat, Kirchenrechtsrätin oder Kirchenrechtsrat, Landeskirchenrätin oder Landeskirchenrat (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15), Kirchenbaurätin oder Kirchenbaurat, Kirchenarchivrätin oder Kirchenarchivrat, Rektorin oder Rektor im Kirchendienst, Studienrätin oder Studienrat im Kirchendienst
- A 14 Kirchenverwaltungsoberrätin oder Kirchenverwaltungsoberrat, Kirchenrechtsoberrätin oder Kirchenrechtsoberrat, Landeskirchenrätin oder Landeskirchenrat (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 oder A 15), Kirchenbauoberrätin oder Kirchenbauoberrat, Kirchenarchivoberrätin oder Kirchenarchivoberrat, Oberstudienrätin oder Oberstudienrat im Kirchendienst
- A 15 Kirchenverwaltungsdirektorin oder Kirchenverwaltungsdirektor, Landeskirchenrätin oder Landeskirchenrat (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 oder A 14), Kirchenbaudirektorin oder Kirchenbaudirektor, Direktorin oder Direktor der Evangelischen Akademie, Direktorin oder Direktor des Evangelischen Studienseminars, Studiendirektorin oder Studiendirektor im Kirchendienst
- A 16 Oberlandeskirchenrätin oder Oberlandeskirchenrat, Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat am Sitz der hessischen Landesregierung, Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor im Kirchendienst

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „gemäß den für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Hessen geltenden Bestimmungen“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Die Höhe der Unterhaltsbeihilfe wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.“
2. In § 8 werden die Absätze 1, 3 und 4 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
3. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 12

Sabbatzeit; Beihilfeanspruch bei Beurlaubung und anschließendem Ruhestandseintritt
(zu § 51 Absatz 4 KBG.EKD)

(1) Das Dienstverhältnis von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag in der Weise verändert werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 75 v. H. der jeweils zustehenden Besoldung erhält, während der ersten Dreiviertel dieses Zeitraums den Dienst in vollem Umfang versieht und während des letzten Viertels vom Dienst freigestellt wird.

(2) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter innerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand ihre oder seine Beurlaubung und gleichzeitig ihre oder seine anschließende Versetzung in den Ruhestand, so bleibt ihr oder sein Anspruch auf Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung bestehen. Für schwerbehinderte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 um zwei Jahre.“

4. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 13

Wartestand

(zu § 60 Absatz 3 KBG.EKD)

(1) Über die anderen kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie weder weiter verwendet noch versetzt werden können.

(2) Das Landeskirchenamt hat die erforderlichen Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, die oder der Dienstvorgesetzte und die oder der unmittelbare Vorgesetzte sind zu hören. Das Landeskirchenamt kann der oder dem Betroffenen für die Zeit bis zum Beginn des Wartestandes die Ausübung des Dienstes untersagen.“

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 255), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Vikar erhält Anwärterbezüge nach den für Beamte des Bundes auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst geltenden Bestimmungen.“
2. Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu neuen Absätzen 2 bis 4.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und
Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck bestimmt.

(3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), das Kirchengesetz zur Angleichung der Besoldung der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. November 1973 (KABl. S. 145), die Verordnung über die Höhe der Zulagen nach § 11 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 6. Dezember 1967 (KABl. S. 95) und die Verordnung über den Abbau von Funktionszulagen für Kirchenbeamte und Pfarrer vom 20. Oktober 1998 (KABl. S. 167) außer Kraft.

(4) Die aufgrund des bisherigen Pfarrbesoldungsgesetzes der Landeskirche erlassenen Regelungen gelten weiter, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes im Widerspruch stehen.

(5) Soweit in Rechtstexten auf das bisherige Pfarrbesoldungsgesetz der Landeskirche Bezug genommen oder verwiesen wird, treten an seine Stelle das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD sowie das Ausführungsgesetz der Landeskirche.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. Dezember 2016

Dr. He in
Bischof

Nr. 59 - Kirchengesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes der Ev.
Kirche von Kurhessen-Waldeck zum
Pfarrdienstgesetz der EKD.
Vom 23. November 2016.
(GVBl. S. 164)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2016 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 248) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 PfdG.EKD kann in den Probendienst aufgenom-

men werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

2. Es wird ein neuer § 4a mit der Überschrift „Begründung des Pfarrdienstverhältnisses“ und folgendem Wortlaut eingefügt:
„Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in anderen Kirchengesetzen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine einmalige Verlängerung um bis zu fünf Jahre ist zulässig.“
 - c) Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. Dezember 2016

Dr. He in
Bischof

Nr. 60 - Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über die
Diakonische Arbeit in der Ev. Kirche
von Kurhessen-Waldeck
(Diakoniegesetz).
Vom 24. November 2016.
(GVBl. S. 165)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniegesetz) vom 24. November 2004, KABl. S. 197, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2012, KABl. S. 309, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird aufgehoben.
2. In § 26 Absatz 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 1. Dezember 2016

Dr. He in
Bischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 61 - Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Vom 15. November 2017. (KABl. S. 399)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes

In Teil 4 Abschnitt 1 § 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden. Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt (Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 62 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 15. November 2016. (KABl. S. 399)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1

Verfassungsänderung

In Artikel 20 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 2) geändert worden ist, wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden. Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 63 - Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG). Vom 15. November 2016. (KABl. S. 399)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Verwaltungsstruktur

(1) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen werden gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Kirchenkreisverwaltungen ausgeführt. Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Trägerin ihrer Verwaltungsaufgaben; es muss gewährleistet sein, dass sie ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt und effektiv wahrnehmen kann.

(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1 vorbereitet und ausgeführt werden.

(3) In jedem Kirchenkreis nimmt die Kirchenkreisverwaltung die ihr durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr. Das Gleiche gilt für die Kirchenkreisverbände bei der

Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Kirchengemeinden, wenn nicht nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind. Der Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverbandsvorstand führen die Aufsicht über die jeweilige Kirchenkreisverwaltung.

§ 2

Verwaltungsbereiche, Pflichtleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht

(1) Die Kirchenkreisverwaltungen erledigen die Verwaltungsgeschäfte ihrer Träger, bereiten kirchenaufsichtliche Maßnahmen vor, führen diese durch und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Verwaltungsbereichen.

(2) In den Verwaltungsbereichen

1. Personal,
2. Finanzen,
3. Bau,
4. Liegenschaften,
5. Kirchensteuern,
6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen,
7. Archiv

sind die Kirchenkreisverwaltungen verpflichtet, die in dem „Pflichtleistungskatalog“ (Anm. der Red. Anlage nicht abgedruckt s. KABl. 2016 Nordkirche S. 403 f) der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen zu erbringen. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zu diesem Kirchengesetz festgelegten Leistungen abzunehmen.

(3) Über die Regelung in Absatz 2 hinaus verwaltet die Kirchenkreisverwaltung das Vermögen der örtlichen Kirche gemäß Teil 4 § 58 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände dürfen über Artikel 72 bis 74 der Verfassung hinaus Dritte nicht mit der Erledigung der Pflichtleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 beauftragen.

(5) Zur Beratung in Rechtsfragen, welche die Geschäfte der kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und der örtlichen Kirchen betreffen und in allen Verwaltungsbereichen ist die Kirchenkreisverwaltung zur Erstberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Freiwillige Leistungen

(1) Über die in dem „Pflichtleistungskatalog“ festgelegten Leistungen hinaus können die Kirchenkreisverwaltungen weitere Leistungen (Freiwillige Leistungen) in allen Verwaltungsbereichen anbieten.

(2) Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag über die Auftragsverwaltung zwischen dem Kirchenkreis und der kirchlichen Körperschaft nach § 1 Absatz 1 festzulegen.

§ 4

Öffnungsklausel

(1) Der Kirchenkreisrat kann einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband auf deren Antrag gestatten, Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 selbst zu erbringen. Eine Beauftragung Dritter ist nicht zulässig.

(2) Dem Antrag muss entsprochen werden, wenn eine vollständige und fachgemäße Erledigung der Aufgaben des jeweils betroffenen Verwaltungsbereichs, insbesondere eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung, sichergestellt ist. Von einer fachgemäßen Erledigung ist in der Regel auszugehen, wenn die Ausführung von Verwaltungsgeschäften Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands mit einschlägiger beruflicher Qualifikation übertragen werden soll.

(3) Der Kirchenkreisrat spricht die Bewilligung nach Absatz 1 befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aus. Verlängerungen sind zulässig. Der Kirchenkreisrat kann die Bewilligung zur Sicherstellung einer fachgemäßen Erledigung im Sinne von Absatz 2 mit Nebenbestimmungen versehen. Der Widerruf der Bewilligung nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung ist zugelassen. Im Übrigen gelten für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung die Vorschriften des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Bewilligung nach Absatz 1 führt weder zu einer unmittelbaren Erhöhung der Zuweisung an die jeweilige Kirchengemeinde aus dem Kirchenkreishaushalt noch zu einem Kostenerstattungsanspruch gegen den Kirchenkreis für entstandene Aufwendungen.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte sonstiger kirchlicher Verwaltungsträger

(1) Der Kirchenkreisrat oder der Kirchenkreisverbandsvorstand entscheidet über die Übernahme von Verwaltungsgeschäften sonstiger rechtlich selbstständiger Rechts- und Verwaltungsträger, die kirchliche Zwecke verfolgen, durch die Kirchenkreisverwaltung.

(2) Durch die Übernahme von Verwaltungsgeschäften nach Absatz 1 darf die Qualität der Leistungserbringung für die kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 keine Nachteile erleiden.

(3) Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag zwischen dem Kirchenkreis und dem sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger festzulegen.

§ 6

Aufgabenwahrnehmung, Haftung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der für die

Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe.

(2) Die Kirchenkreisverwaltung führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält sie eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat sie ihre Bedenken dem jeweiligen Vertretungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. Besteht das Vertretungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme, ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisrat vorzulegen. Erklärt der Kirchenkreisrat die Bedenken für unbegründet, so hat die Kirchenkreisverwaltung die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen.

(3) Die jeweiligen kirchlichen Körperschaften und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, der Kirchenkreisverwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Kirchenkreisverwaltung nimmt das Rechnungswesen für alle Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und die örtlichen Kirchen zentral wahr und richtet eine Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des geltenden Rechts ein.

(5) Der Kirchenkreis haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte durch die Kirchenkreisverwaltung vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. Eine Haftung des Kirchenkreises für Schäden, die dadurch entstehen, dass die kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollen Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, ist ausgeschlossen.

§ 7

Vermögensverwaltung, Anlageausschuss

(1) Die Anlage des Geldvermögens für alle kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 2 und von § 6 Absatz 2 nimmt die Kirchenkreisverwaltung die Geldvermögensanlage als eigene Aufgabe wahr und trifft die Anlageentscheidungen. Die Kirchenkreisverwaltung ist auch berechtigt, Geldvermögen mehrerer kirchlicher Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen gemeinsam anzulegen (Vermögenspool). Die Aufsicht des Kirchenkreisrats und des Kirchenkreisverbandsvorstands nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchengemeindeverband kann innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes oder jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs verlangen, dass ihre oder seine vollständigen Geldvermögensanlagen abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 nur aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Vertretungsorgans angelegt werden dürfen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.

(4) Der Kirchenkreisrat bildet einen Anlageausschuss. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Anlagestrategie zu beurteilen, Empfehlungen zu deren Fortentwicklung zu geben und sich über die tatsächliche, unterjährige Umsetzung zu unterrichten.

(5) Die Amtszeit des Anlageausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Kirchenkreisrats. Der Kirchenkreisrat entsendet Mitglieder aus seiner Mitte und bestimmt mindestens ein weiteres Mitglied, höchstens drei weitere Mitglieder aus den Vertretungsorganen der angeschlossenen Körperschaften nach § 1 Absatz 1, soweit diese nicht von ihrem Recht aus Absatz 3 Gebrauch gemacht haben. Der Anlageausschuss kann bis zu zwei weitere sachkundige Kirchenmitglieder mit beratender Stimme berufen. Die Verwaltungsleitung und die Leitung der Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung nehmen an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil. Der Anlageausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

§ 8

Finanzierung, Wirtschaftsführung

(1) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 Absatz 2 können Entgelte (Gebühren und Auslagenersatz) erhoben werden. Die Höhe der Gebühren ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 4 zu ermitteln.

(2) Das von den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern in den Fällen der §§ 3 und 5 zu entrichtende Entgelt soll die durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen decken. Die Höhe des Entgelts ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 4 zu ermitteln.

(3) Aufwendungen, die durch zusätzliche Anforderungen entstehen, können durch Beschluss des Kirchenkreisrats dem Verursacher gesondert berechnet werden.

(4) Für jede Kirchenkreisverwaltung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(5) Für die Abrechnung der Verwaltungskosten können Pauschalsätze gebildet werden.

§ 9

Gewährleistung der Aufsicht

(1) Die Struktur der Kirchenkreisverwaltung und die Abläufe im Geschäftsbetrieb sind so zu organisieren, dass der Kirchenkreisrat seine Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände je-

derzeit in vollem Umfange und zeitnah wahrnehmen kann.

(2) Die Wahrnehmung der Aufsicht ist innerhalb der Kirchenkreisverwaltung organisatorisch von der Erfüllung der weiteren Aufgaben zu trennen. Dies geschieht entweder durch die Bildung einer eigenständigen Organisationseinheit oder durch die besondere Beauftragung der Verwaltungsleitung bzw. von leitenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

(3) Kirchaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 10

Organisation und Leitung der Kirchenkreisverwaltung

(1) Die Verwaltungsleitung handelt im Auftrag des Kirchenkreisrats oder des Kirchenkreisverbandsvorstands. Ihr kann die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung einschließlich des Personaleinsatzes und die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung übertragen werden.

(2) Der Aufbau, die Gliederung und der Dienstbetrieb der Kirchenkreisverwaltung werden in einem durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchenkreisverbandsvorstand zu erlassenden Aufgabenverteilungsplan geregelt. Der Kreis der Beauftragten nach § 9 Absatz 3 sowie der Umfang eingeräumter Befugnisse sind in dem Aufgabenverteilungsplan zu regeln. Der Aufgabenverteilungsplan ist im Kirchenkreis bekannt zu machen.

§ 11

Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsleitungen der Kirchenkreisverwaltungen bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“. Sie dient der

1. Hebung des Leistungsstands der kirchlichen Verwaltung,
2. Information und dem Erfahrungsaustausch,
3. Förderung der Zusammenarbeit,
4. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und Anliegen,
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur einheitlichen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften und zur Veränderung des Pflichtleistungskatalogs,
6. Förderung der Aus- und Fortbildung.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 64 - Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Vom 15. November 2016. (KABl. S. 409)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes

In Teil 5 Abschnitt 4 § 11 Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu veranschlagen sind, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung, der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 1. Oktober 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 15. November 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 65 - Kirchengesetz über die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Altersversorgungsstiftungsgesetz – AVersStiftG). Vom 14. Oktober 2016. (KABl. S. 409)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

§ 1

Grundsätze

(1) Mit dem Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVObI. S. 96) wurde eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung der Landeskirche errichtet.

(2) Die Stiftung wird mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter dem Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung)“ fortgeführt.

(3) Sitz der Stiftung Altersversorgung ist Kiel.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung Altersversorgung hat den Zweck, eine mindestens 60prozentige Absicherung der durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen für die vor dem 1. Januar 2006 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis eingetretenen Pastorinnen und Pastoren sowie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetretenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und Vikarinnen und Vikare sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Nordkirche sicherzustellen.

(2) Für die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals übernommenen Versorgungsberechtigten hat die Stiftung Altersversorgung den Zweck, eine 100prozentige Absicherung der durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen sicherzustellen.

(3) Die Stiftung Altersversorgung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung Altersversorgung ist selbstlos tätig.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen stellt die Erfüllung des Stiftungszwecks sicher und ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(2) Zu dem Stiftungsvermögen gehören auch Anwartschaften aus Rückdeckungsversicherungsverträgen gemäß § 5.

(3) Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen der Landeskirche gemäß § 7 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Landeskirche gesondert auszuweisen.

(4) Mindestens alle drei Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten die Höhe des Deckungsgrades der Absicherung der Versorgung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu einem Bewertungsstichtag festzustellen.

(5) Die Landessynode entscheidet für jedes Haushaltsjahr, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Erträge des Stiftungsvermögens zur Entlastung des Haushalts, aus dem die Versorgung aufzubringen ist, in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme der Erträge darf nur insoweit erfolgen, wie es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Stiftungszwecks liegt vor, wenn nach Ablauf von zwei Jahren nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag die Mindestabsicherungsquoten aus § 2 Absatz 1 oder 2 unterschritten werden.

§ 4

Versorgungssicherungs-Fonds

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 Absatz 2 ist in der Stiftung getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen ein Versorgungssicherungs-Fonds gemäß Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichtet, den die Stiftung Altersversorgung verwaltet.

(2) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe und Umlage der Versorgungsbeiträge gemäß Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und zur Verwaltung des Versorgungssicherungs-Fonds.

§ 5

Rückdeckungsversicherungen

(1) Die Kirchenleitung legt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode fest, ob und in welchem Umfang Rückdeckungsversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen und ob die Höhe der Versicherungssummen der bestehenden Verträge verändert werden soll. Hierüber ist der Stiftungsvorstand vorab anzuhören.

(2) Die Beiträge für die Rückdeckungsversicherungsverträge, die der Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 Absatz 1 dienen, trägt die Nordkirche. Die Erträge aus den Rückdeckungsversicherungen sind an die Stiftung Altersversorgung abzuführen.

§ 6 Haushalt

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs hat der Stiftungsvorstand einen Haushalt aufzustellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt, es sei denn, der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode überträgt einer anderen unabhängigen Stelle den Prüfungsauftrag.

§ 8 Stiftungsverwaltung, Geschäftsführung, Vertretung

(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung Altersversorgung in eigener Verantwortung. Er bildet zur gemeinsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Anlageausschuss.

(2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Stiftung Altersversorgung werden von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied geführt.

(3) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird die Stiftung Altersversorgung gerichtlich und außergerichtlich durch das Landeskirchenamt vertreten.

(4) Das Landeskirchenamt stellt im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu seiner Unterstützung eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter. Die Personalkosten fallen der Stiftung Altersversorgung zur Last.

§ 9 Stiftungsaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Stiftung Altersversorgung führt eine Stiftungsaufsicht. Die Kirchenleitung beruft drei Mitglieder, von denen mindestens eines Mitglied aus ihrer Mitte und eines Mitglied des Finanzausschusses der Landessynode sein muss. Der Finanzausschuss hat für das zu berufende Mitglied des Finanzausschusses ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Stiftungsaufsicht hat die Anlagegrundsätze zu genehmigen und die Beachtung der Anlagegrundsätze zu überwachen. Sie kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsgremien, die das Recht verletzen, beanstanden und kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 10 Stiftungssatzung

Das Nähere zur Erfüllung des Stiftungszweckes, zur Stiftungsverwaltung und Aufsicht, insbesondere zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben und Befugnissen von Stiftungsvorstand, Anlageausschuss, Geschäftsführendem Vorstandsmitglied und Stiftungsaufsicht, wird von der Kirchenleitung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Stiftungssatzung, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben ist, geregelt.

§ 11 Änderungen des Kirchengesetzes, Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung Altersversorgung kann nur durch Kirchengesetz aufgehoben werden. Bei der Aufhebung der Stiftung Altersversorgung verbleibt das Stiftungsvermögen in der Landeskirche.

(2) Änderungen der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes und die Aufhebung der Stiftung Altersversorgung sind nach Maßgabe von Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung zu beschließen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 96) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 14. Oktober 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 66 - Pfingstbotschaft 2017. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Das „Volk des Weges“ auf einem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens

Und als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle beieinander an einem Ort. (Apostelgeschichte 2,1)

Zu Pfingsten 2017 wollen wir intensiv darüber nachdenken, was es bedeutet, „Volk des Weges“ zu sein, das sich auf einem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens befindet, wie es Apostelgeschichte 2,1-47 beschreibt.

Als der Pfingsttag gekommen war, waren die Jünger und Jüngerinnen Jesu alle einmütig beieinander an einem Ort. Sie, also die Apostel mit den Frauen, mit Maria, der Mutter Jesu, und mit seinen Brüdern, blieben einmütig (homothumadon) im Gebet. Sie waren eines Sinnes in der Erwartung. Es war eine Einheit, ein Zusammentreffen, von Gemeinschaft (Zugehörigkeit), gleichem Willen und dem gemeinsamen Ort. Alle erwarteten sie die Erfüllung der Worte Jesu, der ihnen das Kommen des Heiligen Geistes angekündigt hatte. Das Wort „Pfingsten“ leitet sich von dem griechischen Wort *pentēkostē* ab, das den fünfzigsten Teil einer Sache oder das fünfzigste Element in einer Reihung bezeichnet. In der jüdischen Tradition benannte das Wort eines der drei großen Feste, das am fünfzigsten Tag nach dem Passahfest begann. Von allen Festen des jüdischen Jahres zog dieses die größte Zahl Pilgernder aus fernen Ländern und vielen Völkern an. Entsprechend viele pilgernde Fremde waren zum Fest in Jerusalem versammelt.

Am Pfingsttag wurde die verheißene Gabe des Heiligen Geistes über sie ausgegossen – nicht nur über die Apostel, sondern über alle 120 Männer und Frauen. Da trat Petrus auf mit ihnen, erhob seine Stimme und redete zu den Juden, also zu denen, die dem Volk von Geburt an zugehörten, wie auch zu allen anderen, ob Proselyten oder Fremden, die in Jerusalem wohnten. In der Frühzeit der Kirche bezeichnete man jene, die an unseren Herrn Jesus Christus glaubten, als „Anhänger des Weges“ (Apg 9,2). Der Begriff scheint synonym mit „Jünger Jesu“ verwendet worden zu sein (und „Weg“ in diesem Sinne kommt in der Apostelgeschichte weitere fünf Mal vor: 19,9.23; 22,4; 24,14.22). Vielfach ist die Rede von *dem* Weg, d.h. dem einzigen Weg. Jesus ist „der Weg“ sowie auch „die Wahrheit“ und „das Leben“ (Joh 14,6). Jene, die Jesus nachfolgten, waren Menschen auf einem Pilgerweg. Für sie bedeutete das Pilgern unter anderem auch, Zeugnis abzulegen vom Auferstandenen.

Das Wort „pilgern“ leitet sich ab vom lateinischen *peregrinus*, was „Fremder“ bedeutet, und *peregri*, „im Ausland“, es geht also um Reisende in der Fremde.

Augustinus beschreibt den christlichen spirituellen Weg als eine Art Fremdheit und Exil. Jene, die unserem Herrn nachfolgten, wurden um seines Namens willen verfolgt. In der Apostelgeschichte ist „der Weg“ eine gängige Bezeichnung für die christliche Religion. Der Begriff ist eine Metapher für das Leben und das Tun. Der Weg Gottes und der Weg des Lebens werden als einzig richtiger und wahrer Weg gesehen. Mit dem Begriff „Christen“ (eigentlich: „Christus zugehörig“) wurden die Jünger Jesu erstmals in Antiochia (Syrien) bezeichnet. (Apg 11,26: „In Antiochia wurden die Jünger zuerst Christen genannt.“) Der „Weg“ wiederum bezog sich auf ihren Lebensstil, die Art und Weise, wie sie ihr Leben gestalteten. Die Christen machten sich eine besondere Lebensweise zu eigen, die auf Christus aufbaute, in dem sie den Weg, die Wahrheit und das Leben gefunden hatten. Ihr Lebensstil wies sie aus als Jünger Jesu Christi. Der lateinische Begriff *coram Deo* bedeutet „im Angesicht Gottes“ bzw. „in der Gegenwart Gottes“. Ein Leben *coram Deo* bedeutet ein Leben in der Gnade Gottes, Gottes Autorität unterstellt und zur Ehre Gottes. Die christliche Spiritualität bietet ein alternatives Verständnis von Lebensqualität und ermutigt zu einem prophetischen, kontemplativen Lebensstil. Darum geht es an Pfingsten. Es geht darum, sich ein neues Leben in Christus zu eigen zu machen. In Christus, dem Auferstandenen, wurde eine Gesellschaft begründet, die sich nicht auf das Gesetz des Eigennutzes und des Wettbewerbs stützt, sondern auf mitfühlende Gerechtigkeit und Entsagung. Was die Christen von anderen unterscheidbar machte, war ihre Überzeugung, dass Jesus der Messias ist.

Sie waren einmütig beieinander, teilten eine gemeinsame Vision und Mission in der Kirche (Lobpreis, Gebet, Weitergabe des Wortes Gottes) und in der Gemeinschaft (Miteinanderteilen von Grundbesitz und Habe, vgl. Apg 2,44f). Alle Dinge gemeinsam zu haben verwies für sie nicht nur auf ihren Glauben an Jesus als den Sohn Gottes, sondern auch darauf, dass ihr Verhalten im Einklang zu stehen hatte mit ihrem Bekenntnis, dass nämlich Jesus der Christus ist, der Sohn des lebendigen Gottes.

Einen Pilgerweg zu gehen erfordert ein intensives Nachdenken über unsere persönliche Überzeugung, dass Jesus der Herr ist, wie auch über unsere moralische Pflicht, aufmerksam zu sein für die vielfältigen Probleme sozioökonomischer Gerechtigkeit, die uns begegnen. Zur Mission der Kirche und zur Verantwortung der Menschheit gehört auch, Gottes Schöpfung für zukünftige Generationen zu bewahren (Papst Franziskus, „Laudato Si‘. Über die Sorge für das gemeinsame Haus“, Nr. 159).

Wir, die wir dem Weg zugehörig sind, sollten stehen, wo Gott steht, selbst wenn es uns unser Leben kostet. Gegenwärtig werden weltweit Menschen aufgrund ihrer Religion verfolgt. Mit großer Betroffenheit denken

wir an die vielen, die durch Verfolgung ihr Leben verloren haben. Doch wir sind berufen, der Spur Jesu zu folgen. Das ist unsere Überzeugung. Das Christentum bietet uns einen Weg, auf dem wir uns in Kirche und Gesellschaft einbringen können – um den Weg zu verkörpern. Die Gabe des Geistes zeigt ihre Kraft nicht nur in Zungenrede und Prophetie sondern auch in unserem Leben und Tun. So lasst uns, unterwegs auf seinem Weg, in der Erwartung des Kommens des ewigen Gottesreichs leben.

Die Präsidentinnen und Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pastorin Dr. Mary-Anne Plaatjies van Huffel,
Reformierte Unionskirche im südlichen Afrika

Pastorin Prof. Dr. Sang Chang,
Presbyterianische Kirche in der Republik Korea

Erzbischof Anders Wejryd,
Kirche von Schweden

Pastorin Gloria Nohemy Ulloa Alvarado,
Presbyterianische Kirche von Kolumbien

Bischof Mark MacDonald,
Anglikanische Kirche von Kanada

Pastorin Dr. Mele'ana Puloka,
Freie Wesleyanische Kirche von Tonga

Seine Seligkeit Johannes X.,
Patriarch der Griechisch-Orthodoxen Kirche
von Antiochien und dem gesamten Morgenland

Seine Heiligkeit Karekin II.,
Oberster Patriarch und Katholikos aller Armenier

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



**WGKD UND KONICA MINOLTA
STARKE PARTNER FÜR OPTIMALE ABLÄUFE**

Konica Minolta unterstützt Sie rundum mit starken Lösungen in den Bereichen Druck- und Dokumentenmanagement, Prozessoptimierung, Laserdrucker, Multifunktionssysteme und Systeme für den Produktionsdruck. Lassen Sie sich einfach beraten.

Konica Minolta
Business Solutions Deutschland GmbH
Europaallee 17, 30855 Langenhagen
Tel.: 0511 7404-0
www.konicaminolta.de/business

Giving Shape to Ideas

Weitere Informationen und Konditionen finden Sie unter: www.wgkd.de/rahmenvertrag/Konica-Minolta.html

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) • Lehmannstraße 1 • 30455 Hannover
Tel.: 0511 47 55 33 - 0 • Fax: 0511 47 55 33 - 20 • info@wgkd.de • www.wgkd.de

WGKD
Die Einkaufsplattform
der Kirchen.

Diakonie 
Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung


Deutscher
Caritasverband

EKD
Evangelische Kirche
in Deutschland


Verband der Diözesen
Deutschlands


dok
Deutsche Ordens-
obernkonzferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover